



EIDGENOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Datum	03.09	04.09	10.09				
Visa	3.9	4.9.	10.9.				3003
EPO				-3.9.68		11	

Bern, 30. August 1968 mw

- x bitte besprechen Moser*
- p.B. 51.20.1.*
- Abteilung für politische Angelegenheiten des Eidg. Politischen Departements
 - Generalsekretariat des Eidg. Departements des Innern
 - Direktion der Eidg. Militärverwaltung

Verbreitung internationaler Abkommen/Zivilverteidigungsbuch (ZVB)

Herr Abteilungschef,

Durch die Genfer Abkommen von 1949 und das Haager Abkommen über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 wird die Schweizerische Eidgenossenschaft als Vertragsstaat zur weitest möglichen Verbreitung des Wortlautes dieser internationalen Abkommen verpflichtet. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Juli 1968 wurde das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit der Verbreitung der Genfer Abkommen beauftragt. Da auch das Haager Abkommen der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen ist, ist es gegeben, die für die Verbreitung der Genfer Abkommen vorgesehenen Massnahmen ebenfalls für die Verbreitung des Haager Abkommens anzuwenden.

Im Zivilverteidigungsbuch wird sowohl der Inhalt der Genfer Abkommen summarisch umschrieben, wie auch auf denjenigen des Haager Abkommens hingewiesen; wir legen Ihnen 2 Dokumente bei, in denen der Wortlaut des Zivilverteidigungsbuches, der sich auf die in Frage stehenden Abkommen bezieht, enthalten ist.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Verbreitung der genannten internationalen Abkommen durch das Zivilverteidigungsbuch für die Friedenszeit zu genügen vermag, und welche weiteren Massnahmen für den Fall bewaffneter Konflikte in Aussicht zu nehmen sind. Darüber hat Herr Dr. Siegenthaler, Chef der Zentralstelle für zivile Kriegsvorbereitung, einen Bericht erstattet, den wir beilegen.

+ Dossier Zivilverteidigungsbuch

+ Ullrich, Geschichte, sodann Handbuch an Behörden.



- 2 -

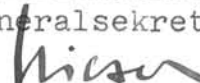
Da die Herausgabe des Zivilverteidigungsbuches keine weitere Verzögerung mehr verträgt, möchten wir Sie höflich ersuchen, uns vorerst sobald wie möglich mitzuteilen, ob Ihres Erachtens für die Orientierung in Friedenszeiten der im Zivilverteidigungsbuch enthaltene Text als genügend angesprochen werden kann. Für uns scheint dies der Fall zu sein.

Die Beantwortung der andern Fragen möchten wir Ihnen gegebenenfalls in einem spätern Zeitpunkt anheim stellen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im voraus verbindlich.

Genehmigen Sie, Herr Abteilungschef, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
Der Generalsekretär



Beilagen:

- 2 Auszüge aus dem Zivilverteidigungsbuch
- Bericht Dr. Siegenthaler vom 22. August 1968